



# Bürgernetz Neuburg-Schrobenhausen e. V.

**Bürgernetz  
Neuburg-Schrobenhausen e.V.**

**Platz der Deutschen Einheit 1**

**86633 Neuburg an der Donau**

Geschäftsstelle:

Fax: 08431 / 57433

eMail: [Geschaeftsstelle@neusob.de](mailto:Geschaeftsstelle@neusob.de)

## Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(§ 5 BDSG)

**Vorname, Nachname**

---

wurde heute

- auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. nach den Vorschriften des TKG\*, der TDSV\*\* und des TDDSG\*\*\* verpflichtet,
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen;
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können

Sie/Er bestätigt den Empfang einer Abschrift dieser Niederschrift.

**Neuburg, den**

---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichtenden

\* Telekommunikationsgesetz

\*\* Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung

\*\*\* Teledienstedatenschutzgesetz

§ 5 [Datengeheimnis] BDSG bestimmt folgendes:

"Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort."

Inwieweit das BDSG im konkreten Fall anwendbar ist, ergibt sich aus dem folgenden § 1 BDSG:

"§ 1 [Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes]

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
  1. öffentliche Stellen des Bundes,
  2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
    - a) Bundesrecht ausführen oder
    - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
  3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeiten oder nutzen.
- (3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:
  1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 5 und 9.
  2. Für nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelten nur die §§ 5, 9, 39 und 40. Außerdem gelten für Dateien öffentlicher Stellen die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.
- (4) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- (5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden."

Die im BDSG geforderte Verpflichtung ist also nur zwingend vorgeschrieben für Personen, die in der Datenverarbeitung der jeweiligen Einrichtung, hier Bürgernetzverein, beschäftigt sind.

Die weiteren drei Rechtsnormen beziehen sich u.a. auf Internet-Provider, Informationsanbieter im Internet und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. In diesen sind die einzelnen Rechte und Pflichten bzgl. Umgang mit personenbezogenen Daten explizit festgelegt (siehe hierzu auch <http://www.datenschutz-bayern.de> unter der Rubrik "Normen").